## Reichenbach an der Fils

## Gemeinderatsdrucksache 006/2016

Reichenbach an der Fils				Geniemaeratsurucksache 000/2016	
Datum: 04.01.2016 Unterschrift  Amt: Ortsbauamt  Verantwortlich: Laib, Ulrike  Aktenzeichen: 632.21  Vorgang: ATU-Sitzung (ö) 09.06.15 - Drucksache 083/2015					Unterschrift
Beratungsgegenstand					
Bauantrag Stuttgarter Straße 49, Flst. 1084/3 - Errichtung Garage, Teilabbruch Schuppen					
	huss für ik und Um		12.01.2016	öffentlich	beschließend
Anlagen: Lageplan, M 1:500 Grundriss, M 1:100 Ansichten und Schnitt, M 1:100					
Kommunikation: Priorität E: ./.					
Finanzielle Auswirkungen			<b>en</b> 🗌 Ja	⊠ Nein	
Ergebnishaushalt Teilhaushalt: Produktgruppe:					
_	estitionsma estitionsau		ne		
Ausgaben in €	Di		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansa üpl / apl	tz			
	Gesamt				
Ę.			lfd. Jahr	Folgejahr(e)	

## Beschlussvorschlag:

Planansatz üpl / apl Gesamt

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
- 3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem eigenen Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 3.3 Der im Baugrundstück verlegte, in Ost-West Richtung verlaufende, öffentliche Kanal ist bei den Bauarbeiten zu schützen und in seiner Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen. Eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung, deren Verursachung auf das Bauvorhaben bzw. dessen Benutzung zurückzuführen ist, muss auf Kosten des Bauherrn unter Beachtung der Anweisungen des Ortsbauamtes beseitigt werden. Der Zugang zum öffentlichen Kanal und dessen Schächten muss jederzeit den Bediensteten der Gemeinde oder sonstigen zur Wartung des Kanals Beauftragten gewährleitet sein. Falls bei der Instandsetzung oder Auswechslung des Kanals der Gemeinde wegen des Vorhandenseins des Bauvorhabens Mehrkosten entstehen werden, gehen diese zu Lasten des Bauherrn und seiner Rechtsnachfolger. Vor Baubeginn ist mit dem Ortsbauamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, um Auskunft über die Lage des Kanals einzuholen und um Sicherungsmaßnahmen abzusprechen.
  - 3.4 Bei Schäden an der zu erstellenden baulichen Anlage und Personenschäden die auf das Vorhandensein des Kanals zurückzuführen ist (Rückstau, Kanalgas), übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
  - 3.5 Der Kanal ist lastenfrei zu überbauen.

## Sachdarstellung:

Beantragt wird die Errichtung einer Garage und der Teilabbruch des Schuppens in der Stuttgarter Straße 49, Flst. 1084/3.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es besteht lediglich eine genehmigte Baulinie entlang der Stuttgarter Straße. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 Abs.1 BauGB zu beurteilen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Zurücksetzten der Garage und die Reduzierung der Wandhöhe auf 3,00 Meter werden die nachbarschützenden Abstandsregelungen eingehalten.

Da auch in den umgebenden Gärten und Höfen Schuppen, Garagen und Betriebsgebäude in ähnlicher Art und Maß vorhanden sind, ist das Bauvorhaben nach § 34 Abs.1 BauGB zulässig.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.